

(§17 Abs. 3 GöV). Die Pflicht zur Geheimhaltung kann nur durch Beschluß der Volksvertretung aufgehoben werden. In der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen stellt die nichtöffentliche oder geschlossene Tagung nur die Ausnahme, die öffentliche Tagung aber die Regel dar.

Ausgehend von der politischen und staatsrechtlichen Bedeutung der Tagungen der Volksvertretungen sind die Fristen ihrer Durchführung durch Gesetz geregelt. Danach beraten die Bezirkstage mindestens vierteljährlich, die anderen örtlichen Volksvertretungen mindestens einmal in 2 Monaten (§ 6 Abs. 1 GöV).

### 10.1.2.3. Der Arbeitsplan der Volksvertretungen

Unter den vielfältigen Formen und Methoden der Organisation der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen und bei der konkreten Vorbereitung, Durchführung und Auswertung ihrer Tagungen nimmt der Arbeitsplan der Volksvertretung und ihrer Organe einen zentralen Platz ein. Der *Arbeitsplan gehört zu den grundlegenden Leitungsentscheidungen der örtlichen Volksvertretungen*. Damit legen die Volksvertretungen fest, wie der arbeitsteilige Prozeß ihrer Tätigkeit in Form ihrer Tagungen und des Wirkens ihrer Organe einheitlich gestaltet und auf die Schwerpunkte der Arbeit konzentriert wird. Mit Hilfe des Arbeitsplans werden eine effektive und koordinierte Tätigkeit aller Abgeordneten, der ständigen und zeitweiligen Kommissionen, des Rates und seiner Fachorgane sowie eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen organisiert und gefördert.

Der Arbeitsplan wird in der Regel jeweils für ein Jahr erarbeitet. Er entspricht den Schwerpunkten des Volkswirtschafts- und des Haushaltsplanes und legt fest, wann durch welche Organe bzw. welche Leiter welche Fragen zu beraten und zu entscheiden sind. Damit werden Voraussetzungen für eine langfristige und gründliche Vorbereitung der Tagungen und ihrer Beschlüsse sowie für eine planmäßige Organisation der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe geschaffen.

Auf der Grundlage des Arbeitsplanes beschließen die Volksvertretungen häufig *Konzeptionen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Tagungen*.<sup>10</sup>

#### 10 Diese Konzeptionen enthalten zumeist:

- die Tagesordnung einschließlich der Festlegung, welche Staats- und Wirtschaftsfunktionäre oder Leiter von Organen bzw. Einrichtungen vor der Volksvertretung Bericht erstatten sollen;
- die Zielstellung der Tagung einschließlich der Festlegung, welche Beschlüsse durch den Rat vorzubereiten sind;
- Schwerpunkte für die Tätigkeit der Kommissionen und des Rates ;
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit — differenzierte Maßnahmen zur Einbeziehung der Werktätigen, zur Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften und den Ausschüssen der Nationalen Front;
- technisch-organisatorische Maßnahmen;
- Festlegungen zur Auswertung der Tagung, zur Veröffentlichung und Erläuterung der Beschlüsse bzw. Ergebnisse der Tagung.